



Biwöchlicher Abonnementssatz in Breslau 2 Thlr. außerhalb inkl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Inserationsgebühr für den Raum einer fünfseitigen Seite in Zeitung 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerhalb übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 146. Mittag-Ausgabe.

Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch, den 27. März 1867.

## Deutschland.

### O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 26. März.

#### 19. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 10 Uhr. Die Tribünen sind überfüllt, in der Mittelloge der Kronprinz von Preußen und der Großherzog von Baden mit ihren Gemahlinnen, die Prinzessin von Hohenlohe, Prinz Wilhelm von Baden, Prinz Nicolaus von Nassau, der Großherzog von Weimar. Am Tische der Bundes-Commissionen: Graf Bismarck, v. Roon v. d. Heydt, v. Savigny, Dr. Wezel, Hoffmann, v. Liebe u. s. w.

Die Abg. v. Forckenbeck (2. Abth.), v. Denzin (3. Abth.), v. Nauenhaupt (4. Abth.) sind in das Haus eingetreten. Minister Graf Zeyen plädiert dem Reichstag 8 Exemplare der Übersichtskarte über das Telegraphennetz des norddeutschen Bundes zur Disposition gestellt.

Die Vorberathung war sieben geblieben bei der Special-Debatte über Abschnitt III. (Bundesrat), Art. 6, welcher lautet: „Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die

Stimmsführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes verteilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Logburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1. Summa 43.“

Hierzu sind folgende Amendements gestellt: 1) vom Abg. v. Bodum-Dolffs: die Worte „mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt“ aus dem Art. 6 zu streichen; 2) vom Abg. Michaelis und Braun (Wiesbaden): statt der Worte: „die Stimmsführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes“ zu sagen: „sich die Stimmsführung derart.“

Abg. Haberlorn befürwortet die unveränderte Annahme des Artikels, da die Amendements rein redaktionelle Änderungen seien.

Abg. v. Bodum-Dolffs: die Worte, die er gestrichen wissen will, seien vollständig überflüssig.

Abg. Dr. Braun: Die Berufung auf den früheren Bund ist entweder überflüssig und inhaltslos oder kann, wenn man ihr wirklich einen Inhalt geben, dahin gedeutet werden, als ob die frühere Bundesverfassung eine subsidiäre Geltung habe; daraus kennen große Schwierigkeiten für die neue Entwicklung entstehen. Superflua nocent.

(Während der Rede des Abgeordneten Braun begiebt sich Minister-Präsident Graf Bismarck zum Abg. v. Binde (Hagen) und spricht eine Zeit lang mit ihm.)

Abg. v. Binde (Hagen) (für den Entwurf): Das Sprichwort „superflua nocent“ findet hier keine Anwendung; denn die Worte haben einen ganz bestimmten Zweck. Es soll damit ein Fingereig gegeben werden, daß Preußen im Bundesrat keine prädominante Stellung haben will, obgleich es an Bevölkerungsanzahl prädominiert. Dies wird zugleich zur Verhöhnung der süddeutschen Staaten gereichen und ihnen den Anschluß an den norddeutschen Bund leichter und erwünschter machen.

Präsident der Bundescommissionen Graf Bismarck: Jede derartige Stimmbeteiligung hat notwendig etwas Willkürliches. Wenn dieselbe im Bundesrat so eingerichtet würde wie im Reichstage, nach dem Maßstabe der Bevölkerung, so würde Preußen eine solche Majorität haben, daß die übrigen Staaten gar kein Interesse daran haben würden, sich dort vertreten zu lassen. Es müßte deshalb ein Stimmverhältnis geschaffen werden, welches auch eine Majorität außerhalb der preußischen Wota zuläßt. Die Ihnen im Entwurf vorgeschlagene Verteilung fällt um so schwerer in's Gewicht, als die verbündeten Regierungen sich darüber geeinigt haben. Es ist allerdings auch eine ultramariale Verteilung; aber sie ist schon 50 Jahre alt und man hat sich 50 Jahre lang daran gewöhnt. Es liegt nun im Munde der Regierung, dieser Motivierung Ausdruck zu geben, daß die Verteilung schon früher in rechtlicher Geltung bestanden und nicht nach Macht, Einfluß und Bevölkerungsanzahl eingerichtet ist. Die Regierung legt besonderen Wert darauf, daß dieser unschädliche Zusatz beibehalten bleibt. Daß man daraus eine subsidiäre Geltung der Bundesverfassung deduzieren könne, muß ich durchaus in Abridge stellen; ich bin im Gegenheit der Meinung, daß die Vermuthung, das frühere Recht habe subsidiäre Geltung, viel eher Platz greifen kann, wenn der Zusatz weggelassen wird.

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Nach der soeben abgegebenen Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissionen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abg. v. Bodum-Dolffs: Auch ich lege keinen Wert darauf, daß über meinen Antrag abgestimmt wird.

Art. 6 wird darauf fast einstimmig angenommen; dagegen u. A. Abg. Groote.

Art. 7 lautet: „Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretenen oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesmitglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Bevollmächtigung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsänderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.“ — Hierzu sind folgende Amendements gestellt: 1) vom Abg. Lasker: „a. in Aline 2 die Worte: „mit Ausnahme“ bis „erfordern“ zu streichen; b) mit dem Amendement für trennbar zu erläutern, und als besonderen Artikel an den Schluss der Verfassung zu sagen: Art. — Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrat eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.“

2) vom Abg. Kratz: „den Schlussatz des Laskers Amendements wie folgt zu fassen: Art. — Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrat eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen und im Reichstage eine Mehrheit von zwei Dritteln der in gesetzlicher Anzahl (Art. 26) anwesenden Stimmen erforderlich.“

Abg. Scherer (für den Entwurf): Das Amendement Lasker hat nur redaktionelle Bedeutung und empfiehlt sich deshalb seine Ablehnung. In der Presse ist allerdings früher die Befürchtung laut geworden, daß nach dem Verfassungsentwurf Verfassungsänderungen nur durch den Bundesrat herbeigeführt werden könnten; der Herr Präsident der Bundes-Commissionen hat dies aber ausdrücklich negirt, wir haben deshalb keine Berathung, ausdrücklich zu erklären, daß Verfassungsänderungen in den Bereich der Gesetzgebung gehören. — Noch entschiedener muß ich mich gegen das Amendement Kratz erklären, welches eine Majorität von % auch im Reichstage für Verfassungsänderungen statuirt. Das Werk, an dem wir arbeiten, wird mit ziemlicher Eile beschlossen und wird der Fortentwicklung bedürfen; diese würde aber durch das Amendement Kratz sehr erhöht werden.

Abg. Lasker: Mit Bezug auf das Amendement Kratz schließe ich mich dem Vorredner an, aber nicht mit Bezug auf das meine. Erstens kann man aus dem Vorlaute des Artikels die Vermuthung schöpfen, daß der Bundesrat allein über Verfassungsänderungen zu beschließen habe; die Redaction des Paragraphen ist also nicht glücklich gefaßt. Sodann sagt Art. 23: „Der Reichstag hat das Recht, Gelese innerhalb der Kompetenz des Bundes vorzuschlagen.“ Wenn nun nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, daß auch Verfassungsänderungen zur Kompetenz des Reichstages gehören, könnte ein Zweifel darüber entstehen, ob der Reichstag hierin die Initiative ergreifen darf. Um beiden Missverständnissen vorzubeugen, ist deshalb eine gesetzliche Interpretation durchaus nötig.

Abg. Kratz: Mit dem Amendement Lasker bin ich einverstanden, habe nur am Schlusssatz desselben das auszufüllen, daß für den einen Factor eine andere Majorität erforderlich sein soll, als für den anderen. Mit ebenso viel Redt würde ja auch einfache Majorität im Bundesrat genügen. Ich bin aber der Meinung, daß Verfassungsgesetze niemals vom Parteidokumente

aus beschlossen, sondern rein objectiv behandelt werden müssen. Es ist deshalb ein allgemein anerkanntes Principe, Verfassungsänderungen nicht zu erleichtern. Dieser in allen Verfassungen ausgesprochene Grundzak soll durch mein Amendement auch für unsere Verfassung Geltung bekommen.

Abg. Windthorst: Ich empfehle das Amendement Kratz. Ich bin nämlich der Meinung, daß alle Verfassungs-Gesetze einer großen Stabilität bedürfen; denn physische Veränderungen rufen Unruhen nach allen Seiten hinher. Der Abg. v. Binde (Hagen) hat Unrecht, wenn er folgert: „Es ist ja doch ein unvollkommenes Werk, da brauchen wir diese nützliche Bestimmung auch nicht aufzunehmen“. M. h.! Einem meiner Meinung nach unvollkommenem Werk, das ich verbessern kann, würde ich nicht zustimmen. Eine größere Majorität für Verfassungs-Änderungen empfiehlt sich auch schon deshalb, damit man weiß, ob es sich um eine Verfassungs-Änderung handelt oder um ein gewöhnliches Gesetz. Es wird dadurch die Unsiherheit vermieden mit Bezug auf die Kompetenz der Reichsgesetzgebung gegenüber der Gesetzgebung der Einzelstaaten. — Durch die Annahme des Kratz'schen Amendements wird außerdem eine gräßere Garantie dafür geschaffen, daß die Stimmung zum Einheitsstaat aufgehoben werden kann.

Es wird darauf abgestimmt; Art. 1 des Art. 7 wird angenommen; das Unteramendement Kratz wird abgelehnt, dafür etwa 30 Stimmen; auch die äußerste Linke stimmt dagegen; das Amendement Lasker wird in seinen beiden Theilen und darauf der ganze Art. 7 in der amandirten Form angenommen.

Die Discussion geht auf Art. 8 des Entwurfs über, welcher lautet: „Der Bundesrat bilde als seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegrafen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei im Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrat gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates beziehungswise mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten notthigen Beamten zur Verfügung gestellt.“

Abg. Bachariae beantragt den Ausdruck „Bundespräsidium“ statt „Bundesfeldherrn“.

Abg. Dr. Rée (zur Geschäftsausordnung): Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Art. 8 und 11 zusammen zur Discussion zu stellen, da Diejenigen, welche gegen Art. 8 sind, in der Debatte ausführen müssen, wie sie die Art. 9 und 11 ändern wollen.

Präsident Dr. Simson: Von diesem Vorschlage möchte ich abrathen; die Herren, welche die Art. 8 und 9 in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht annehmen wollen, haben bei Art. 11 Gelegenheit, neue Vorschläge zu machen. Ein solches Vorgehen in die Discussion halte ich aber für bedeutlich.

Der Antrag wird abgelehnt; dafür stimmt nur die Linke.

Abg. v. Hammerstein: Ich möchte mir nur eine Auskunft über die Bestimmung der dauernden Ausschüsse erbitten, von denen es mir zweifelhaft erscheint, ob sie auch fortduarren sollen, wenn der Bundesrat nicht versammelt ist. Aus dem Art. 2 des zwölften Preußischen und Sachsen abgeschlossenen Vertrages, wie aus Art. 36 des Verfassungsentwurfs, glaube ich entnehmen zu müssen, daß diese Frage zu bejahren ist, indem bleibt sie mir immerhin noch zweifelhaft. Dann finde ich auch die Bestimmung der Ausschüsse Nr. 2 „für das Seewesen“ und Nr. 4 „für Handel und Verkehr“ nicht klar gefaßt, ob nämlich Nr. 2 bloß ausschließlich für die Kriegsmarine oder, wie Nr. 4 mit seinen Kategorien des Handels und Verkehrs annehmen läßt, auch für die Handelsmarine eingesetzt ist. Ferner ist es nicht klar, ob die Ausschüsse lediglich dem Bundesrat, das heißt der Legislative, oder auch dem Bundespräsidium, das heißt der Executive, zur Seite stehen. Ich meine, daß dies allerdings in erster Linie bei dem Bundesrat, für einzelne bestimmte Fälle aber auch bei dem Bundespräsidium statthaben wird. Endlich möchte ich diese Gelegenheit benutzen, um mich für den Antrag Bachariae zu erklären. In dem ganzen Entwurfe ist es überhaupt zu bedauern, daß die Central-Gewalt in so verschiedenen Formen austritt, bald als Bundespräsidium, bald als Bundesfeldherr, bald als Krone Preußen. Darunter leidet die Deutlichkeit in dem Allgemeinen; in diesem speciellen Falle aber tritt noch hinz, daß der Ausdruck Bundesfeldherr auf eine Art von Offensivem hinweist, während doch für den größten Theil unserer Geschäfte und den Charakter des Bundes der Friedenszustand maßgebend ist.

Präsident der Bundes-Commissionen Graf Bismarck-Schönhausen: Was den Ausdruck „dauernd“ anbelangt, so ist derselbe dahin gemeint gewesen, daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die einmal ad hoc zu einem bestimmten Zweck gebildet werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets erstaßen sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in den Beschlüssen des Bundesrates ab und von der Bedürftigkeitsfrage. Der Bundesrat kann sehr wohl das Bedürfnis haben, daß langwierige vorbereitende Arbeiten, die aus diesen Ausschüssen hervorgehen, erledigt werden, ehe er in seiner vollen Anzahl zusammentritt, namentlich da die Mitglieder des Bundesrates möglicherweise auch in ihrer engeren Heimat Geschäfte von Wichtigkeit haben können, so daß man mit ihrer Zeit sparsam umgehe. Es ist das facultativ je nach den Beschlüssen des Bundesrates.

Ich glaube nicht, daß irgendwie eine formale Handhabe dazu gegeben sei, daß sich ein Ausschuss verammelt gegen den Beschluss des Bundesrates, und das Präsidium nimmt nicht das Recht in Anspruch, diese Ausschüsse auf eigene Hand ohne den Willen des Bundesrates zu berufen und tagen zu lassen. Wenn der Herr Vorredner eine Deutlichkeit in den Ausdrücken ad 2 und 4 „Seewesen und Handel und Verkehr“ vermisst hat, so glaube ich, hätte er sich die Frage schon selbst aus dem späteren Satz beantworten können, welcher sagt, daß die Mitglieder dieser beiden Ausschüsse zu 1 und 2 von dem Bundesfeldherrn ernannt werden.

Abg. v. Bemmelen: Im Namen meiner politischen Freunde möchte ich hier aussprechen, weshalb wir für Aufrechterhaltung des Art. 8 uns erklären müssen. Die linke Seite des Hauses, welche den Bundesrat bloß auf die Legislative beschränken will, muß begreiflicher Weise darauf halten, daß die Ausschüsse, welche nach der Executive hinleiten, gestrichen werden. Ich bin nicht dieser Ansicht, weil, wenn Art. 8 geändert wird, dieser Verfassungsentwurf, der aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgegangen ist, einer großen Veränderung unterzogen wird, für die die Zustimmung der Regierung kaum zu erwarten ist. Geniß haben die Anträge der Linken manche Vorzüge und ich verkenne auch keineswegs den Vortheil einer einheitlichen Executive.

In dem Stadium der Entwicklung aber, in dem die Dinge heut liegen, wo man noch nicht weiß, ob und wie bald der Süden an unseren Bund sich anschließen wird, halte ich solche Abänderungen für gefährlich und deshalb werde ich mit meinen Freunden darauf nicht eingehen.

Der Schluß der Debatte wird beantragt, aber abgelehnt.

Abg. v. Ausefeld spricht sich, da seine Gründe von den Vorrednern schon berührt, nur mit wenigen Worten gegen Art. 8 aus.

Abg. Dr. Bachariae: Ich erkläre mich nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissionen mit Art. 8 einverstanden und werde dafür stimmen. Wegen meines Antrages, statt „Bundesfeldherr“ „Bundespräsidium“ zu setzen, bemerkte ich, daß mir die Aenderung im Interesse der Correctheit geboten erschien. Es ist hier nur vom Bundesrat die Rechte, in welchem der Bundesfeldherr keine Stelle hat. Mögen Sie in diesem beschließen, wie Sie wollen, ich will jetzt nur noch erklären, daß ich dem Vorrednern der Bundes-Commissionen nicht das Recht zugeschreibe, das von mir gestellten Anträge unter die Kategorie von juristischen Spitzenfähigkeiten zu versetzen oder unter die, durch welche der Abschluß des Verfassungswerts gehindert werden könnte. Ich erhebe dagegen Protest und erkläre, daß diese Bezeichnung ebenso gerechtfertigt ist, als wenn ich etwa sagen wollte, der ganze Verfassungsentwurf enthalte nichts als die Festsetzung der Militärdiktatur mit einigen parlamentarischen Zuthaten.

Präsident der Bundes-Commissionen Graf Bismarck: Ich muß dem Herrn Vorredner erwidern, daß er sich hier einen Vorwand zu stillicher Entrüstung aus vollkommen eigen Erfindung geschaffen hat. Ich berufe mich darüber auf die stenographischen Berichte. Ich habe gerade das Umgekehrte gefaßt; Anträge, die ich will nicht sagen, darauf berechnet sind, aber jedenfalls die praktische Folge haben, daß das Geschäft aufgehalten wird. Ich habe dem Herrn Vorredner auch nicht Spitzenfähigkeit vorgeworfen, das muß ich als unvergrünbart — ich will keinen härteren Ausdruck gebrauchen — zurückweisen. Ob ich da ein Recht habe, daß ich sage: dergleichen Anträge, die ich als vollständig bezeichnete, halten uns auf, darüber appelliere ich einfach an die Wahrnehmung der heutigen Sitzung; über diese Frage, ob Bundesfeldherr, ob Bundespräsidium, die doch ebenso gleichgültig ist, wie wenn ich sage: „der hr. Abg. für Göttingen“, oder: „der hr. Abg. Bachariae“, oder: „der hr. Professor Bachariae“, darüber haben wir wenigstens eine halbe Stunde — ich schlage es gering an — hier gesprochen. Ich habe also darin vollkommen Recht, wenn ich sage, dergleichen Anträge haben in der That kein anderes Resultat, als daß sie die Debatte unnötig aufzuhalten. Ist das nicht die Absicht des hrn. Redners gewesen, so erreicht er etwas Anderes, als sein Zweck ist.

Abg. Dr. Bachariae zieht seinen Antrag zurück. — Bei der Abstimmung wird Art. 8 mit großer Majorität angenommen, dagegen nur die Linke.

Art. 9 des Entwurfs: „Jedes Mitglied des Bundes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit geholt werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieser die Ausschüsse in der Regel blos dann zusammentreten, wenn auch der Bundesrat versammelt ist, aber ich glaube, daß

worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein" — so wie Art. 10: "Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren" — werden ohne Discussion genehmigt, nachdem der diesen Artikeln entsprechende Abschnitt V. des Groote'schen Verfassungs-Entwurfs so gut wie einstimmig abgelebt ist.

Es folgt die Discussion über den Abschnitt IV. des Verfassungs-Entwurfs (Bundespräsidium) Art. 11—20. Er lautet: Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung derselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. — Art. 12. Das Präsidium ernennet den Bundeskanzler, welcher im Bundesrat den Vorstand und die Geschäfte leitet. — Art. 13. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrat und den Reichsrat zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. — Art. 14. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 15. Die Berufung des Bundesrates muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. — Art. 16. Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrates ermächtigen zu vertreten lassen. — Art. 17. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Verträge des Bundesrates an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch beauftragte von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden. — Art. 18. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mit unterzeichnet. — Art. 19. Das Präsidium ernennet die Bundesbeamten, bat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen. — Art. 20. Wenn Bundesbeamter ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angeschalten werden. Diese Execution ist a. in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrat zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstreken. Die Execution kann bis zur Sanktion des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrat die Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweisgründe, ungesäumt Kenntnis zu geben.

Zu diesem Abschnitt liegen folgende Amendements vor:

1) Von den Abg. Erxleben, Jensen, Bachariae, dem Artikel 11 folgende Fassung zu geben:

Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die oberaufsichtende und vollziehende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten auszuüben; es ist dabei an die Mitwirkung des Bundesrats und seiner Ausschüsse nur so weit gebunden, als diese Verfassung solches ausdrücklich bestimmt.

Das Bundes-Präsidium ist ausdrücklich berechtigt, die Bundesminister zu ernennen und zu entlassen. Alle Verfügungen des Bundespräsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Bundesministers, welcher dadurch dem Reichstage gegenüber die Verantwortung übernimmt.

Das Bundes-Präsidium hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags erforderlich.

2) Von dem Abg. v. Bennigsen: 1) dem Art. 12 hinzuzufügen: ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidiums gehören; 2) im Art. 16 hinter den Worten „Leitung der Geschäfte“ hinzuzufügen „des Bundesrates“; 3) den zweiten Satz des Art. 18 zu streichen und statt dessen nach Art. 19 einen besonderen Artikel einzufügen, lautend: Die Anordnungen und Verfassungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen. Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Gestaltung derselben einzuholende Verfahren geregelt.

3) Von dem Abg. Ausfeld, Schulze (Berlin), Simon, Runge und Richter: 1. Der Reichstag wolle, nach Streichung des Artikels 8 und des ersten Satzes im Artikel 9 des Entwurfs, dem Artikel 11 folgende Fassung geben: „Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister.“ Das Bundes-Präsidium ist ausschließlich berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags erforderlich. — Alle Regierungsakte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Act dem Bundesrat und dem Reichstage gegenüber übernimmt.“

2. am Schlusse des Artikels 12 statt der Worte: „die Geschäfte leitet“ zu setzen: „dessen Geschäfte leitet“.

3. im Artikel 17 statt der Worte: „durch Mitglieder des Bundesrates“ zu substituieren: „durch Bundes-Minister“.

4. den Schluss des Artikels 18: „von dem Bundeskanzler unterzeichnet“ abzuändern in: „von einem Bundes-Minister unterzeichnet“.

5. dem Artikel 19 folgende Bestimmung beizufügen: „Die rechtlichen Verhältnisse der Bundesbeamten gegenüber der Bundesgewalt werden durch Bundesgesetz geordnet. Bis zum Erlass eines solchen werden dieselben nach denjenigen Gegebenheiten beurtheilt, welche in dem Staate gelten, dem der Beamte angehört.“

6. im Artikel 20 nach dem ersten Satz, statt der Worte: „Diese Execution ist zu“ bis zum Schlusse des Artikels, zu setzen: „Diese Execution ist von dem Bundes-Präsidium zu befürworten und zu vollstreken. Die Execution kann bis zur Sanktion des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden.“

4) Von dem Abg. Ausfeld und Genossen nach dem Abschnitt IV. einen besonderen Abschnitt unter der Überschrift „Bundes-Ministerium“ mit folgenden Bestimmungen einzufügen: V. Bundes-Ministerium. Das Bundes-Präsidium ernennet und entlässt die Minister. — Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten, haben Anspruch zum Reichstag und müssen in den Sitzungen derselben auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehörig werden. — Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Reichstages in denselben zu erscheinen, um Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, warum dieselbe nicht erscheint werde. — Die Minister können durch Beschluss sowohl des Bundesrates, als auch des Reichstages wegen des Verbrechens der Verfassungsverleugnung, der Bestechung und des Verrats angeklagt werden. — Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren, über die Strafen und über den Gerichtshof werden einem Gelege vorbehalten, zu welchem der Entwurf dem ersten verfassungsmäßigen Reichstag vorzulegen ist.

5) Von dem Abg. Lasker: a. Dem Art. 12 als Alinea 2 zuzufügen: Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung befondere Commissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrages, den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind. — b) Art. 16 zu fassen: Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte im Bundesrat durch jedes andere Mitglied des Bundesrates ermächtigen zu vertreten lassen. — c) Zu Art. 18, Satz 2: a. das Wort „hiernach“ zu streichen; b. sodann den Satz wie folgt zu fassen: Die von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler oder einem für den betreffenden Zweig der Verwaltung ernannten Commissarius gezeichnet, welcher hierdurch die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt.

Bon dem Abg. v. Carlowitz: Hinter Art. 11 als neuer Artikel hinzufügen: „Das Recht, ständige Gelände zu empfangen oder solche zu halten, steht einzig dem Präsidium zu. Die Absonderung von Bevollmächtigten an das Präsidium oder andere mitverbündete Regierungen ist den einzelnen Bundes-Regierungen unbenommen.“

Bon dem Abg. Lette: Im Art. 11 letzte Zeile hinter die Worte „die Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen: und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages.

Auf den Vorschlag des Abg. Lasker wird zwar zunächst allein der Art. 11 zur Discussion gestellt, den Rednern jedoch freigegeben, auch die zu Art. 12 eingebrochenen Amendements mit in die Debatte hineinzuziehen.

Abg. Planck (Obergerichtsrat in Münster in Hannover): Die Amendements der Abg. Erxleben und Ausfeld bezweden beide die Aufnahme des Grundbegriffs in die Verfassung, daß das Präsidium seine Beugnisse durch verantwortliche Organe ausübt. Insofern stimmen sie überein mit dem des Abg. v. Bennigsen zu Art. 12. Die ersten Amendements gehen aber darüber hinaus und wollen die Theilnahme des Bundesrates an der Executive beschränken. Hier steht man jedoch vor einer der Grundlagen des Entwurfs, die man nicht befehligen kann, ohne ihn selbst zu gefährden. — Nach dem Entwurf stehen die Präsidialgewalt die wichtigsten Beugnisse zu. Durch welche Organe diese auszuüben sind, da steht in dem Entwurf nichts. Der König von Preußen kann dieselben ausüben durch nur ihm allein verantwortliche Organe. Der Reichstag dagegen hat sich an Niemand weiter als an die Krone Preußen zu halten. Dieser Krone Preußen wird er, falls es nötig ist, direkt entgegentreten müssen. Es ist aber nicht gut, wenn die Krone direct in den Kampf der Parteien gezogen wird. Ohne ein Zwischen- oder verantwortliches Organ ist die Volkssouveränität in allen Fällen, wo sie die Interesse der Nation gefährdet glaubt, gezwungen, sich mit Monologen zu begnügen oder direct die Krone anzugreifen.

Man hat gesagt, daß alle diese Gründe zwar auf einen constitutionellen Staat, aber nicht auf einen Bundesstaat paßen. Das ist, meine ich, nur ein Verstehen, denn in den meisten Fällen übt der König von Preußen die Regierungsbefugnisse im Bundesstaate aus wie in Preußen. Eben so wenig steht die Mitwirkung des Bundesrates der Verantwortlichkeit entgegen. Ich verstehe überhaupt keinen der bisher gegen die Verantwortlichkeit angeführten Gründe, und kann nur vermuten, daß man die Entwicklung einer parlamentarischen Regierung hemmen, vielleicht auch ihre in einzelnen Staaten schon entwidmeten Keimzellen will. Diese Abneigung gegen parlamentarische Regierung ist mir unbegreiflich, denn ihr Zweck ist, die Krone aus dem Streite der Parteien herauszuziehen, eine Verständigung zwischen diesen und damit eine gefunde freiherrliche Entwicklung zu befördern, das Recht zu sichern und für die Weiterentwicklung des Rechts und der sich verändernden Volksträume in der Verfassung selbst einen Boden gegeben zu haben. Ich würde dringend, daß die Verfassung so rasch als möglich zu Stande komme, obgleich ich ganz klar darüber bin, daß dieselbe den Stempel der Ereignisse, aus denen sie hervorgegangen ist, an der Stirn tragen wird. Aber ebenso dringend würde ich, daß sie auf dauerhaften Grundlagen zu Stande komme, und weil dazu die Ausnahme des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit unentbehrlich ist, bitte ich Sie, für dieselbe zu stimmen. (Vizepräsident Herzog d. U. ist übernommen den Vorst.)

Abg. Dr. v. Wächter: Moralisch verantwortlich vor Gott und seinem Gewissen ist jeder Mensch, ist auch das Oberhaupt des Staates, und die historische Verantwortlichkeit besteht mit darin, daß man seine Handlungen auch vor dem Forum der Geschichte seiner Zeit zu verantworten weiß. Hier aber haben wir allein an die juristische Verantwortlichkeit zu denken, diese erst soll die Verfassung zu dem machen, was sie sein soll, zu einem Grundgesetz des Staates. Ich glaube allerdings, wenn diese Verantwortlichkeit eine Wahrheit ist, wenn sie durch ein gehöriges gerichtliches Verfahren zur Wahrheit gemacht ist, daß dann sie praktisch sehr selten zur Anwendung kommen wird. Der hauptsächliche Werth aber derselben liegt eben in der Einwirkung des Gedenkens der Verantwortlichkeit auf das ganze Verhalten der vollziehenden Organe. Man hat eingeworfen, auf den Bundesstaat könne die gewöhnliche constitutionelle Schablone nicht angewendet werden. Aber warum soll man nicht eben so gut einen constitutionellen Bundesstaat bilden können, wie einen constitutionellen Einheitsstaat? Und warum soll die Verantwortlichkeit der ausübenden Organe im Bundesstaat nicht ebenso gut möglich sein, wie im Einheitsstaat, zumal da die einheitliche Spalte dieses Bundesstaats mit der Krone Preußen zusammenfällt? Oder aber hat man geahnt, die verbündeten Regierungen würden über eine solche Stipulation sehr ungehalten sein? Ich verweise auf die Erklärung der oldenburgischen Regierung, die diese Erklärung ganz aus eigener Initiative abgegeben hat. Ich glaube, gerade auch für die Regierungen ist die Verantwortlichkeit in der selben Rücksicht von Interesse, wie für das Volk, nämlich in der Rücksicht auf die Bewahrung ihrer Rechte.

Der Antrag, den Bundeskanzler für verantwortlich zu erklären, hat mich etwas erstaunt, weil darin unter Verantwortlichkeit nur das Recht und Anteilstehen im Parlamente verstanden ist. Und wenn man uns immer auffordert, uns doch auf den Boden der Thatachen zu stellen, — nun, die Thatachen haben wir acceptirt, aber jetzt sind wir ja dazu da, um mit den gegebenen Thatachen einen Bau des Rechtes zu vollziehen, und müssen zu diesem Zwecke alle Mittel anwenden, um diesen Bau zu einem recht soliden zu machen. Was soll ferner dies fortwährende spätelnde Anführen der „constitutionellen Schablone“? Eine Schablone ist ein Ding, nach welchem andere ähnliche Dinge geformt werden sollen. Und da muß ich allerdings die Ministerverantwortlichkeit als ein Erfordernis der constitutionellen Schablone bezeichnen, denn ich kann mir wirklich ohne dieselbe kein Parlament denken. Unser Nachfolger im Reichstage wird, das gestehe ich vielen der Herren Vorredner zu, eine sehr große Aufgabe aufstellen; aber die Grundpfeiler der Verfassung müssen wir jetzt schon feststellen, nicht aber ihnen einen unüberwindlichen Damm entgegensetzen. Ich bitte Sie, diesen Schlusstein jeder Verfassung anzunehmen; stimmen Sie daher für eines der eingebrachten Amendements.

Abg. Dr. v. Gerber: Von ganz besonderer Bedeutung unter den vorliegenden Amendements scheint mir das der Abgeordneten Erxleben und Bachariae zu sein, da es alle in Bezug auf den Gegenstand, der uns gerade beschäftigt, gekürzte Wünsche in sich vereinigt. Doch geht dasselbe, glaube ich, von einem ganz falschen Gesichtspunkte aus. Der Entwurf, wie er uns vorgelegt ist, scheint den Antragstellern zu dienen, zu wenig abstract zu sein; sie wollen ihn dadurch verbessern, daß sie ein höheres Principe in denselben hineinbringen. Ich glaube aber, sie haben den Entwurf doch falsch verstanden. Das Wirkungsgebiet, das durch ihn dem Bunde zugewiesen wird, ist nichts Anderes als ein Gebiet von Fragmenten. Allerdings sind dieselben sehr wichtig, aber doch sind sie nur vereinzelte Theile der Staatswirklichkeit; so würde es wenigstens die Wissenschaft aufzufassen haben. Indem nun der Entwurf nicht weiter geht, als es das praktische Bedürfnis nach Einigung will, scheint mir gerade darin der Vorzug derselben zu liegen, und so erscheint mir in der That jede Kritik, welche an den Entwurf von dem Standpunkt aus gelegt wird, daß es sich um ein einheitliches Staatswesen handelt, für unberechtigt, da sie den Entwurf von seiner fundamentalen Basis entfernt. Mehrere Amendements thun dies namentlich in der Forderung eines Ministeriums, während es sich doch nur um die Realisirung ganz bestimmter abgegrenzter Interessen handelt, für die die im Entwurf vorgeschlagenen Organe vollständig ausreichen. Der Bundeskanzler ist der natürliche vermittelnde Beamte zwischen Präsidium und Reichstag und ist daher, das versteht sich meiner Ansicht nach von selbst, verantwortlich. Dieser Apparat scheint mir vollkommen zu genügen; würde man verschiedene Ministerien einrichten, der Finanzen, des Krieges, des Innern u. s. w., dann würde man einen Brachbau aufzuführen, dem es aber in Inhalt seines Brachbaus, der hohl wäre und der daher zusammenstürzen müsste. Ich glaube aber, wir sollen uns an den einfachen Apparat halten, wie der Entwurf ihn vorschlägt, der nur das formulirt, was wir auch wirklich brauchen. Ich werde deshalb gegen sämtliche Amendements stimmen.

Abg. Grumbrecht: Wir haben im Entwurf eigentlich nur eine entsprechende Spalte, der die Attribute der Regierungsgewalt mit absoluter Machtvollkommenheit beinhaltet. In vielen der ihr nach dem Entwurf unterliegenden Dingen ist die Krone Preußen an Niemand anders gebunden als an ihren eigenen freien Willen. Auf die Dauer aber einen solchen Absolutismus verfassungsmäßig zu begründen, kann von Niemandem verlangt werden, der irgend je der Freiheit eine Stätte in sich gewährt. Ich kann daher nur davor warnen, diesem Apparate nicht hinzuzufügen, was nothwendig ist, wenn man dies Verhältniß nicht zu einem sehr gefährlichen machen will. Ich muss gestehen, ich habe mich gewundert, im Jahre des Heils 1857 von dieser Stelle aus den Grundriss der Minister-Verantwortlichkeit angreifen zu sehen, dies Principe für eine constitutionelle Ortsrechte erklärt zu hören. Ich kann mit dieser Ercheinung nur dadurch erklären, daß Dienstleute, die in dieser Weise aufzutreten, irritirt worden sind durch die Erfahrungen, die sie mit diesem Principe im preußischen Staate gemacht haben. Das ist doch aber eine höchst einseitige Auffassung. Das Principe der Ministerverantwortlichkeit ist das Principe jeder Verfassung, die überhaupt heut zu Tage noch möglich ist; ohne dieses ist man nicht im Stande, einen verfassungsmäßigen Staat zu gründen. Die Herren, die sich dennoch gegen dessen Aufnahme in den Entwurf erklären, verweisen die juristische und die politische Verantwortlichkeit.

Auf die juristische Seite gebe ich meines Theils auch gar nichts, wenigstens nicht so viel wie manche der Herren Vorredner. Aber nicht so gering kann man von der politischen Verantwortlichkeit denken. Ich gebe zu, daß sie weniger eine Rechtsfrage, aber eben deswegen muß man doch wenigstens das Principe in der Verfassung ausdrücken. Namentlich die Herren an dieser (der rechten) Seite des Hauses möchte ich doch bitten, sich die Sache recht gründlich zu überlegen. Die principielle Grundlage der drei vorliegenden Amendements ist dieselbe. Alle drei Anträge sind zugleich darauf gerichtet, für die Handlungen der Executive verantwortliche Organe zu schaffen, und insofern muß allerdings der Entwurf manche Veränderung erfahren. Ich glaube auch, namentlich die conservativen Mitglieder des Hauses können den Entwurf, so wie er vorliegt, unmöglich genehmigen. Denn nach der preußischen Verfassung ist die Person des Königs heilig und unverletzlich und unverantwortlich; nach dem Entwurf jedoch ist der König von Preußen das weder als Präsident noch als Bundesoberhaupt. Sie können daher im eigenen Interesse der Krone nichts Besseres thun, als daß Sie zwischen den Reichstag und die Krone verantwortliche Organe stellen. Solche Minister sind dann ganz vortreffliche Brüderlnaben. Wenn Sie sich aber denken, daß Sie bei einer freien Presse und einer freien Tribüne mit einer verantwortlichen Krone sich beginnen können, dann iren Sie sich gewaltig.

Abg. Dr. Weber (Stade): Ich muß gegen die von der Linken wie vom Abg. Bachariae eingebrachten Amendements stimmen, weil beide dazu angethan sind, den Entwurf wesentlich umzugestalten. Diese Änderungsanträge sind allerdings aus ganz bestimmten logischen und politischen Gründen und in ganz konsequenter Weise gefestigt worden. Ich stehe aber in dieser Beziehung auf dem Standpunkte des Abg. Wagener (Neustettin), ich halte den Verfassungsentwurf für einen Niederschlag unserer historischen und politischen Verhältnisse; er ist ein Ergebnis der auch nach dem Kreig vorhandenen widerstreitenden Kräfte. Er sollte der vorläufige Abschluß sein des ersten Actes der großen Bewegung, in der wir stehen. Denn, daß wir in dieser Bewegung zur Einheit nur bei einem vorläufigen Abschluß angelangt sind, kann sich doch Niemand verbauen. Gibt wenn alle disjecta membra des deutschen Reiches gesammelt sind, werden wir eine endgültige Verfassung berathen, an die allerdings andere Ansprüche gestellt werden müssen, als an das gegenwärtige Provisorium. Ich glaube, wenn die preußische Regierung gewollt hätte, wäre es möglich gewesen, wirklich einen Bundesstaat herzustellen; diejenigen Staaten, die daran zweifeln, die vielleicht an die Möglichkeit glauben, aus dem König von Preußen wieder einen marqués de Brandenburg machen zu können, hat Preußen durch die Schlacht bei Königgrätz ein kleines Beweismittel vom Gegenteil an die Hand gegeben; dieser Traum ist vorbei. Jetzt aber ist die preußische Regierung nicht mehr in der Lage dazu; jetzt sind die Verträge und Bündnisse mit den andern Regierungen in Kraft getreten; es würde jetzt eines vielleicht ganz unberechtigten Drucks bedürfen, um Anderes zu erreichen.

Deshalb halte ich auch die beiden Amendements, von denen ich spreche, für nicht am rechten Orte. Allerdings, die Partei, die ihre Amendements von der Zustimmung des Ministerpräsidenten abhängig machen wollte, wäre als Partei vollständig tot; aber es ist politisch wie taktisch ein Fehler, verlorene Politiken halten zu wollen, und dies gerade scheint mir bei diesen Amendements der Fall zu sein. Ich muß sagen, ich halte das Gegenüberstellen des Reichstages und des Königs selber für ein leeres Schreibblatt; in Mecklenburg, diesem Uboten Deutschlands, oder in dem Vaterlande des Abg. Salzmann mag das geschehen können, daß ein Minister sich mit der Person des Monarchen deckt; in Preußen aber ist das nicht möglich. Ein solcher Minister würde sich in Preußen tot machen, ich glaube das also nicht. Die Verantwortlichkeit der Minister kann nur den Zweck haben, ein Ministerium zu befehligen. Die Minister zu töpfen, davon kann ja hier nicht die Rede sein. (Heiterkeit) Mir genügt daher die politische Verantwortlichkeit, auf die juristische lege ich kein Gewicht. Dadurch wird dem Reichstage die Möglichkeit gegeben, ein Ministerium zu bestimmen, durch die juristische Verantwortlichkeit werden dieser Möglichkeit nicht mehr Chancen hinzugesetzt. Worin besteht die politische Verantwortlichkeit? In der freien parlamentarischen Discussion, der freien Adresse, der Interpellation! Wenn alle diese Mittel nicht ausreichen, wenn die Nation nicht die Kraft, die Bildung, die Energie besitzt, um ein verhaftes Ministerium bei Seite zu schieben, dann wird ihr auch der geschriebene Paragraph der Verfassung nichts helfen. Das zeigt die Geschichte ganz klar. In keiner der deutschen Verfassungen hat dieser Paragraph allein etwas genutzt, weder in Kurhessen, noch in Hannover, noch sonst wo. So würde ich mich nur dafür erklären können, daß eine politische Verantwortlichkeit aller vollziehenden Behörden angenommen wird, und in diesem Sinne werde ich für das Amendement Lasker stimmen.

Abg. Lasker: Die Behauptung des Vorredners, es werde in Preußen nie vorkommen, daß ein Minister die Verantwortlichkeit von sich ablehnen und auf die Person des Königs schreiben werde, findet ganz einfach in der preußischen Geschichte ihre Widerlegung. Allerdings geschieht es etwas nicht bei kleinen Verwaltungsfällen, aber bei großen Gelegenheiten wird es immer vorkommen, daß ein Ministerium sich durch eine einfache Ordre des Königs für verhaftet erklären wird. Die juristische Verantwortlichkeit, meint man vielfach, bestünde nur in dem Rechte der Anklage. Aber Fälle dieser Art werden sehr selten sein, die Verantwortlichkeit fängt weit früher an. Sie besteht einfach in dem Sache, ist es Principe der Verwaltung, daß eine höchste Entscheidung ergeben kann,

wenn die Ehre und Existenz des Staates auf dem Spiele steht? (Murrer links.) Sie haben ja doch die Amendments nur zu Ihrer Verhügung gestellt (Oho! Murrer links), um sich popular zu machen (heftiger Widerspruch links). Legen Sie denn auf Popularität keinen Werth mehr (Murrer links), Sie, die sich immer erhöhten, daß Sie dem Volke am nächsten ständen; ich begreife Ihren Widerspruch nicht; ich wenigstens lege auf die Stimme des Volkes Gewicht. (Gelächter).

Ich bitte, die Amendments abzulehnen und die Regelung dieser Frage der Gleichheit und der weiteren Entwicklung der Verfassung zu überlassen; seien Sie Vertrauen auf den Geist des tüchtigen Reichstages, einigen Sie sich über die Hauptlinien und halten Sie sich nicht auf mit constitutionellen Decorationen. Ich schließe mit den Worten, die ich aus dem Briefe eines Mitgliedes des Frankfurter Parlaments an ein Reichstag-Mitglied entnehme: „Nacht, das Ihr endlich in Stand kommt; seht Euch nicht mit Kleinigkeiten ab; lasst die alte deutsche Gewohnheit fahren, eilt zu müßtren, bevor das Haus gebaut ist. Unser Herrgott hat die Gewohnheit, die Deutschen von Zeit zu Zeit zu fragen, ob sie noch nicht gescheit geworden sind, und ich hoffe, daß sie jetzt eine passable Antwort geben werden.“ (Beifall rechts.)

Ein Antrag auf Schlüß wird abgelehnt.

Abg. v. Carlowitz (gegen den Entwurf) ist auf der Journalistentribüne fast ganz unverständlich; er betont die Nothwendigkeit der Verantwortlichkeit des Ministeriums, damit sich der Bundesstaat von einem bloßen Staatenbunde unterscheide.

Abg. Dr. Gneist (für den Entwurf): Ich kann trotz einiger rasch gesprochener Worte mich nicht überzeugen, daß diese hohe Verfassung gering denkt über die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister; diese ist durchaus nothig, um das Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung zu regeln. Diejenigen, welche wollen, daß der Staat nicht nach Gesetzen regiert, daß nicht Gesetze, sondern Willkür herrsche, die thun Recht daran, wenn sie die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister im Rechtsstaat überhaupt nicht wollen. (Beifall.) Aber, meine Herren, eine Verfassung kann man mit der rechtlichen Verantwortlichkeit nicht anfangen, sondern beenden. Einen Minister kann man rechtlich nicht verantwortlich machen, ohne das Verwaltungrecht geschaffen zu haben. — Wenn die Minister erst einer wirklichen politischen Macht gegenüberstehen, dann liegt die Anerkennung ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit nicht weniger im Interesse der Minister selbst als des parlamentarischen Abvers. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister kommt von selbst in einem gewissen Stadium. Wenn die Verantwortlichkeit derselben vor dem Verwaltungsrath festgestellt wird, dann sind die Reichsminister nicht dem Gesetz verantwortlich, sondern Jeder, der mit ihnen unzufrieden ist, der ihnen Ebel will und die Macht dazu hat; daraus entsteht aber keine gesetzliche Minister-Verantwortlichkeit, sondern eine Particular-Verantwortlichkeit; die jedesmalige Majorität des Reichstags ist dann allein maßgebend und es entsteht daraus eine Particular-Regierung ohne Garantie.

Man muß nicht blos mit den gegebenen Thatsachen, sondern auch mit den gegebenen Rechtsverhältnissen rechnen. In den meisten Bundesstaaten besteht Ministerverantwortlichkeit neben fest constituirten Rechtsverhältnissen und erst constituirter Executiv-Verfassung. Dies ist aber hier nicht der Fall. Ich glaube wohl, daß jedes Mitglied dieser hohen Verfassung sich der hohen Tragweite der vorliegenden Amendments bewußt ist. Die Particulargegebenheiten der Einzelstaaten bestehen ja aber fort und können nicht durch die Executiv, sondern nur durch Gesetze geändert werden; die alten Rechte sind also gesichert und es ist nur die Frage, ob wir etwas Neues dazu erwerben wollen. — Dabei müssen wir aber bedenken, daß wir in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht das Ideal eines Einheitsstaates vor uns haben, sondern Föderativ-Elemente, die mit jedem Act der Gesetzgebung dem Einheitsstaate näher kommen. — Alle hergebrachten Lehren unseres constitutionellen Rechts sind fast ohne Ausnahme Abstractions aus der französischen oder englischen Verfassung; beide haben aber einen anderen Ausgangspunkt, als die unsere. Die französische Verfassung hatte eine absolut einheitliche Executiv-Gesetzgebung. Die englische Verfassung eine absolut einheitliche Gesetzgebung.

Unsere Verfassung aber ist halb einheitlich, halb bundesstaatlich, und unser Staat kann erst auf dem Wege der Gesetzgebung zu einem einheitlichen Staat fortgebildet werden. Es ist deshalb unmöglich, daß Jeder in jedem Artikel der Verfassung seine Glaubenssätze von der constitutionellen Monarchie wieder findet. Diese Sachen können später eingefügt werden; sie werden ja in den Einzelstaaten erhalten; wir haben also jetzt nichts zu verlieren, aber viel zu gewinnen. Zuerst müssen wir eine gesetzgeberische Gewalt und Executiv schaffen; dann erst haben wir vor uns die unbegrenzte Möglichkeit der Fortbildung unseres Staatswesens, und dann wird auch die Ministerverantwortlichkeit ihre Stelle finden; es wird kommen die rechtliche und politische Verantwortlichkeit; die rechtliche, wenn die Gesetzgebung fertig ist, und die politische, wenn die Macht vorhanden ist. Alle andern Beschlüsse sind vorzeitig. Wenn die Ministerverantwortlichkeit vor der Gesetzgebung eingerichtet wird, erreichen wir nur eine parteiische Gesetzgebung. Ich werde deshalb für den Entwurf und außerdem nur für den ersten Theil der Bennigsen'schen Anträge stimmen. (Beifall rechts.)

Die Discussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschriften. Vorher erklärt Abg. Schulz (Berlin), daß in seinem und seiner Freunde Antrage das Wort „ausschließlich“ weggallen soll. Ueber den Antrag Ausfeld, Alinea 1 und 4 ist namentliche Abstimmung beantragt und werden diese beiden Alinea's mit 177 gegen 86 Stimmen abgelehnt. Mit der Minorität, deren Kern die Linke bildet, stimmen auch die hannoveraner Erxleben, Windhorst, beide v. Hammerstein, v. Münchhausen, Dr. Bacharia und v. Bothmer, die Schleswig-Holsteiner Dr. Söleiden und Schröder, die Sachsen v. Wächter, Haberkorn, Dr. Schwarze, Dr. Braun-Plauen mit Ausnahmen v. Gerbers und v. Thielau's, die mit der Majorität stimmen, ein Theil der National-Liberale Fries, Grumbrecht und von den preußischen Abgeordneten, die nicht zur Linke gehören, Läster, v. Bodum-Dolfs, v. Carlowitz, Reichenheim, v. Hennig, Rohden, v. Mallinckrodt, v. Baerst u. s. w. — Die Majorität besteht aus den Conservativen, den freien conservativen Vereinigung, den Allliberalen, Abg. Michaelis (Uedermünde), v. Urn (Berlin), Dr. Koppell, Dr. Lette, Dr. Gneist und der Mehrzahl der National-Liberale unter v. Bennigsen und Dr. Braun (Wiesbaden). Von den beiden Wiggers stimmt Wiggers (Rostock) mit der Majorität, Wiggers-Berlin mit der Minorität.

Abg. Dunder (Berlin): Nach dieser Abstimmung habe ich Namens der Antragsteller zu erklären, daß wir auf die Abstimmung über Alinea 2 und 3 keinen Werth mehr legen.

Der Antrag Erxleben wird gleichfalls abgelehnt, dagegen der Antrag Lette und mit diesem der ganze Artikel mit großer Majorität angenommen. Das Zusatz-Amendment von Carlowitz wird abgelehnt.

Ein Antrag auf Vertagung findet nicht die Zustimmung des Hauses. Der Präsident eröffnet die Special-Discussion über Art. 12.

Abg. Kit (Obergerichts-Director in Oldenburg): Nachdem die Anträge auf Verantwortlichkeit der Executive gefallen, beruht die ganze Hoffnung, nicht in den absoluten Staat zu verfallen, auf der Annahme des Amendments v. Bennigsen. (Präsident Dr. Simson möchte fast vermuten, daß der Redner über das Amendment v. Bennigsen zu Art. 12 spricht. Redner verneint dts.) Ich habe dieses Amendment eventueller mit Freuden begrüßt, aber ich glaube, daß Art. 12 außerdem noch einer kleinen Abänderung bedarf. Wenn zu Art. 12 nur das Amendment v. Bennigsen angenommen wird, so stehen sich Bundeskanzler und Bundescommissionare ungefähr wie folgt gegenüber. Der Bundeskanzler entwickelt seine Ansichten, die Herren Commissionare haben vielleicht einige leise Bedenken und es entwickelt sich eine kleine Discussion, die der Kanzler eine Weile sich fortfährt lässt und dann erklärt, daß seine Ansicht die maßgebende sein müsse. M. h. Niemand kann zweien Herren dienen. Der Bundeskanzler wird von der preußischen Regierung ernannt und wird demnach Ihnen, was der preußischen Regierung genehm ist: als verantwortlicher Kanzler aber wird er das thun, was er verantworten kann. Der Bundeskanzler muß unabhängig dastehen und deshalb beantrage ich: Im Anschluß an das Amendment Bennigsen nach den Worten „der Präsident ernnt“ hinzuzufügen: „und entläßt“.

Ein Antrag auf Vertagung wird abermals abgelehnt.

Abg. v. Bennigsen befürwortet sein Amendment. Der Verfassungs-Entwurf ist von der Ansicht ausgegangen, daß dem Bundes-Präsidium, also der Krone Preußen, auf dem Gebiete der Executive sehr bedeutende Befugnisse zuteilen müssen, die ihr entweder ausschließlich übertragen sind, wie in Heerwesen und Marine, oder bei deren Ausübung ihr doch eine sehr hervorragende Bedeutung kommt. Indessen scheint mir, daß es wünschenswert ist, diese Befugnisse an bestimmte Organe zu übertragen, die zugleich eine Verantwortlichkeit innerhalb gewisser Grenzen zu tragen haben. Es werden immerhin einige Jahre vergehen, ehe die Befugnisse der Executive genau festgestellt werden können, aber schon jetzt kann es keinem Bedenken unterliegen, daß einzelne Ressorts, wie z. B. auswärtige Angelegenheiten und Krieg direct der Bundeskanzler zu beauftragen, für andere Ressorts vielleicht höhere Verwaltungsbeamte, wie dies am Pacificisten erscheint. Ein Theil der Executive wird freilich übrig bleiben, wo gar keine greifbaren, am wenigsten verantwortliche Organe zu schaffen sind; dies kann uns aber nicht hinder, so weit es geht, bestimmte Organe zu schaffen, und deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Abg. v. Thielau (Landesältester in Bauzen): Die Ernennung eines verantwortlichen Chefs mit einzelnen Beamten für Geschäfte, die eigentlich in den Händen des Bundeskanzlers concentrirt sind, ist nichts als die Annahme der etwa abgelehnten Verantwortlichkeit und ich muß demnach dringend warnen, diesen Antrag anzunehmen.

Thurn- und Taxischen Postbezirkes und mannsache Reformen sehen alle Kräfte des königl. General-Postamtes in Tätigkeit. — Die nothwendigen speziellen Feststellungen mit der fürstlich Thurn- und Taxischen Verwaltung haben zur Bildung einer besonderen Commission, die in Frankfurt a. M. tagen wird, Veranlassung gegeben. Schon am 1. April sollen in diejenigen neuen Landesteile, in welchen wir bereits das Postregale ausüben, Beamte aus den älteren Provinzen versetzt werden, um die Uebergangsschwierigkeiten zu erleichtern. Jedenfalls dürfen nach Beibehaltung des Thurn- und Taxischen Bezirks Verleihungen in ausgedehntem Umfange erfolgen. Der größte Theil der praktischen Beamten jener Verwaltung dürfte preußischerseits Verwendung finden, wie dies ja auch in Hannover der Fall war. Im Oberpost-Directionsbezirk Kiel hat Herr Geh. Postrat Wolff Einleitungen wegen Übernahme ehemals dänischer Postbeamter getroffen. Schleswig-Holstein hatte bereits bei Gründung des deutsch-österreichischen Postvereinvertrages eine gesonderte Postverwaltung und trat in jener Zeit jenem Vertrage bei. Die politischen Ereignisse haben jene Postverwaltung auf und führten sie unter dänisches Regiment zurück. — Die Gehälter der Postunterbeamten sind fast durchweg bis zum Maximalhöhe um 50 Thaler jährlich erhöht worden.

— Die gleich wünschenswerthe Erhöhung der Gehälter höherer Beamtenklassen dürfte vorläufig noch vorüber Wunschar bleiben. — Im Expeditionsmodus stehen mannsache Veränderungen bevor. Vom 1. April d. J. ab tritt ein veränderter Abrechnungsmodus über die Vorschüsse bei Kartenvorbei zwischen Eisenbahn-Poststellen ein. — Der Vorschubverkehr bei dem Annahmegeschäft ist infolge erleichtert worden, als die sofortige baare Auszahlung kleiner Vorschubbeträge an Privatpersonen dem Postbeamten gestattet worden ist. Eine Berechtigung des Aufgebers solcher Sendungen, die sofortige Auszahlung zu verlangen, besteht nicht.

\*\* [Der Brief des Königs von Italien an Gr. Bismarck] bei Verleihung des Annunciateordens lautet wie folgt: „Herrn Gr. Otto v. Bismarck-Schönhausen!“

Im Augenblide, wo die Vereinigung Venetiens mit Italien die Resultate der dauernden Allianz zwischen der Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen und der meinigen krönte, will ich Ihnen ein neues Zeichen meiner Hochachtung geben; ich wünsche zu gleicher Zeit Ihnen zu beweisen, wie ich die Ansprüche anerkenne, welche Sie auf die Dankbarkeit zweier Nationen durch die eminente Theilnahme erworben haben, die Sie bei der Durchführung des ruhmollen Werkes, ausgeführt durch Se. Maj. den König Wilhelm I., Ihren erhabenen Souverän, bewiesen haben. In Folge dessen erneinte ich Sie zum Ritter meines hohen Ordens der heiligen Annunciate, und ich beauftragte meinen Secretär des auswärtigen Ministeriums, Ihnen die Insignien zu überweisen. Es befriedigt mich, durch diesen elatanten Beweis meiner Gefäße die Stelle zu weihen, welche Italien Ihnen in den Gründerungen anweisen, die ihm stets lieb und heuet sein werden. Mögen Sie darin den Beweis des Wertes sehen, den ich darauf lege, die intimen Beziehungen zwischen Italien und Preußen, die durch so dankbare Ereignisse herbeigeführt worden, durch Sie fortgesetzt zu sehen. Ich bitte Gott, daß er Sie, Herr Gr. v. Bismarck-Schönhausen, in seine heilige Obhut nehme.

Florenz, den 13. Jan. 1867.  
Victor Emanuel.  
Visconti Venosta.

## N u f l a n d .

○ Warschau, 24. März. [Wege- und Brückenbau.]  
Kriegscontribution. — Fürst Bebutow †. — Willkür.] Die Verwaltung des Wege- und Brückenbaus im Königreich Polen, die schon seit 1846 von dem Petersburger Ministerium der öffentlichen Bauwerke ressortierte, jedoch noch einen bedeutenden Grad von Selbstständigkeit hatte, ist nun ebenfalls aufgehoben. Von nun an wird man an der Neua über Anlegung neuer Straßen, Brücken &c. in Polen bestimmen und von dort aus die Erhaltung der vorhandenen beaufsichtigen. Über das, was Polen von dieser „Reform“ zu erwarten hat, kann und ein Vergleich in Betreff des Chausseebaus zwischen hier und Polen zeigen. B. belehren. Während nämlich unter der obwohl beschrankten, aber immerhin autonomen Verwaltung Polens seit 1831 zu den früher vorhandenen Chausseen in diesem Lande eine große Zahl neuer fortwährend hinzukam, so daß schon 1861 es nur noch sehr wenige der größeren Städte gab, die nicht in das Chausseesystem aufgenommen waren, sind es erst drei Jahre her, daß in Polen eine einzige strategische Chaussee eröffnet wurde. Allein eben der Vorprung des Königreichs an Cultur ist es ja, der den Ultra-Russen ein Grauel in den Augen ist. Es ärgert diese Herren ausgeschrophenermaßen nicht wenig, daß unter Graf Bergs Verwaltung Einiges für Eisenbahnbau geschah, und sie scheuen sich nicht, ihm es als Sünde gegen Russland anzurechnen.

Das Gericht von einer dem Königreiche aufzuerlegenden Contribution zur Deckung der Kriegskosten des letzten Aufstandes hält an. In den litthauischen Provinzen ist eine solche in der Höhe von 15 Millionen Silber-Rubel, und zwar fast nur auf den größeren Grundbesitz, bereits ausgeschrieben. Das hiermit der endliche Ruin der polnischen Grundbesitzer hauptsächlich bezweckt wird, ist klar. — Gestern früh starb hier im 74. Lebensjahr der vielseitige Commandant von Warschau, Fürst Bebutow. Der Mann war hier beliebt und hat in der schwierigen Zeit des Kriegszustandes für das Unglück der Polen viele Theilnahme gezeigt; während seines längeren Aufenthaltes hier hatte er die Polen liebgewonnen und aus dieser seiner Liebe und Achtung nie ein Hehl gemacht. Es ist dieses viel in einer Zeit, wo von oben herab die Animosität gegen Polen als die Hauptburg eines Russen propagirt wird. — Wir wollen die Leser daran erinnern, daß hier noch immer das Verbot besteht, nach 12 Uhr Mitternachts auszugehen. Ebenso darf noch immer kein Fest, nicht einmal ein kleines Familienfest, ohne vorher eingegangene Polizei-Erlaubnis stattfinden. In der nächsten Nachbarschaft des Schreibers dieses kamen zwei Bürger um eine solche Erlaubnis ein und gaben vorschriftsgemäß in ihren Gehülfen das Tanzprogramm an. Da auch eine Gravirerei aufgeführt war, so wurde dem einen dieser Bürger die Erlaubnis versagt, dem anderen das Fest zwar gestattet, aber doch am Anfang des selben erschien ein Polizeibeamter in dem Saale, mit der Anzeige, daß er die Wertschätzung habe, den Tanz zu überwachen. Er blieb da bis zuletzt und machte sich auch zum Tischgäst. Die Gesellschaft bestand Alles in Allem aus kaum 30 Personen. — Diese Thatsachen, die wir verbürgen, geben den Lesern ein Bild von der Polizeiatmosphäre, in welcher Polen lebt.

## A m e r i k a .

Newyork, 9. März. [Zur Negerfrage.] Eine Resolution des Senates, die Constitution durch eine Prohibition clause gegen die Staaten, die das Recht auf die Wahl und öffentliche Amtserien den Farbigen streitig machen, zu amenden, wurde an das richterliche Comite verweisen. In Betreff der Vorgänge bei den Municipalwahlen in Alexandria (Virginia), wo die Neger in ihrem Wahlrecht benachtheilt wurden, ist von Richter Unterwood und Anderen eine Denkschrift an den Congress erlassen worden. — In Charleston wurde ein Meeting von Weißen und Farbigen veranstaltet, um die republikanische Partei daselbst zu konstituieren.

— 21. März. [Zur Alabamafrage.] Das Repräsentantenhaus hat eine Resolution angenommen, wodurch das Comite für auswärtige Angelegenheiten angewiesen wird, festzustellen, warum die Alabama-Geschädigungs-Forderungen nicht bezahlt worden sind und was geschehen soll, um deren Zahlung zu gewährleisten.

— 22. März. [Neuestes.] Der Congress hat die Verfügung getroffen, daß das Freedmen's Bureau die notleidenden Weißen in den Südstaaten unterstützen soll. — General Butler und Thaddeus Stevens segnen ihre Agitation zu Gunsten der Anlage des Präsidenten und der Confiscation des Eigentums im Süden fort. — Man schreibt dem „Monitor“ aus Richmond, daß die gesetzgebende Versammlung von Virginia soeben ein Gesetz beschlossen hat, dessen Charakter wesentlich liberal ist. Es ward am 22. Februar daselbst eine Bill angenommen, welche allen Fremden ohne Unterschied das Recht bewilligt, Eigentum im Staat Virginia zu bestellen, zu erben und zu kaufen, als ob sie Bürger des Staates wären.

Abg. v. Bismarck-Huc: Das Haus hat über die Regierungsvorlage schon abgestimmt, indem es den Zusatz zu ihr annahm. (Viele Stimmen, auch Graf Bismarck-Huc!) Ihr Nein widerlegt mich nicht. Unsere Absicht war, den Art. 12 zu verbessern; wenn die Mehrheit des Hauses den Bundeskanzler schließlich ganz streicht, so ist das Ihre Sache.

Präsident: Eine zweite Abstimmung nehme ich unter keinen Umständen vor.

Abg. Graf Bismarck-Huc kündigt einen Zusatz zu einem der folgenden Artikel an, der den Inhalt des heute geprägten an einer anderen Stelle des Entwurfs wiederherstellt. — Das Haus ist in großer Erregung. Schluss 4½ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 10 Uhr.

■ Berlin, 25. März. [Postalisches.] In den Büros der obersten Postbehörde herrscht regste Thätigkeit. Die zu Beginn dieses Jahres erfolgte Übernahme der Postverwaltung in Schleswig-Holstein, Hannover und in dem von Bayern abgetretenen Territorium, die bevorstehende Einverleibung des

# Provinzial - Zeitung.

\* Breslau, 26. März. [Wählerversammlung.] In Folge der erlassenen Einladung waren gestern Abend die Wähler der 3. Abtheilung des 21. Wahlbezirks zur Versprechung über die bevorstehende Wahl eines Stadtverordneten im unteren Saale des Café restaurant versammelt. Sr. Dr. Leop. Frankfurter eröffnete die Versammlung, welche demnächst Hrn. Stadtvo. Joachimsohn zum Vorsitzenden ernannte. Darauf empfahl Hr. Dr. Stein die Candidatur des Hrn. Banquier Herrmann Schweizer, welche vom allgemeinen Comite schon früher genannt worden sei. Es werde geläufig, daß bei Stadtverordnetenwahlen die politische Richtung nicht maßgebend sein solle. Dies sei im Allgemeinen richtig, aber man gebe sich keiner Illusion hin; je nachdem die liberale oder conservative Partei die Oberhand habe, wähle sie ihre Kandidaten. Die liberale Partei in der Stadtverordneten-Versammlung müsse verklärt werden, die Majorität schwante, er erinnere nur an die Verneinung der Diätentfrage, welche selbst vom Magistrat unter Umständen als eine Communalhache anerkannt worden. Nachdem werde die Schulfrage herantreten, deren Entscheidung er im Interesse des einträchtigen Verhältnisses der verschiedenen Confessionen als von der größten Wichtigkeit erachte. Dieser Bezirk könne nur liberal wählen. Für die Candidatur des Hrn. Schweizer spreche außer seiner politischen Richtung noch ein anderer Grund, nämlich der, daß er nächst dem Stadtv. Trömerberg eine neue Kraft wäre, die Steuer- und Finanzfragen in der Stadtverordneten-Versammlung von einem höheren Gesichtspunkte aus zu beleuchten. Wende man ein, Hr. Schweizer wohnt nicht im Bezirk, so erkenne dies illiberal gegenüber dem Gesetz, welches die Wahl aus jedem Bezirk gestattet. Nicht vom Standpunkte dieses oder jenes Bezirks sollte der Stadtverordnete seine Aufgabe betrachten, bei allen seinen Beschlüssen müsse er das Wohl der gesammelten Commune im Auge haben.

Hr. Stadtvo. Laskow, der in diesem Bezirk gewählt ist, dankte für das ihm bewiesene Vertrauen und empfahl Hrn. Schweizer als einen Mann, der ein Herr für seine Mitmenschen und für die Sache der Commune habe und, mit den finanziellen Gelegenheiten vertraut, den materiellen Interessen der Stadt durchaus förderlich sein werde. Redner hofft, der Bezirk werde bei der bevorstehenden Wahl seinen alten Ruhm bewahren.

Hr. Goldschmidt empfahl die Candidatur des Hrn. Promnitz, der in dem Bezirk wohne und alle Eigenarten für die Stellung eines Stadtverordneten bestehe, auch die nötige Zeit dafür habe. Hr. Samisch befürwortete Hrn. Schweizer, indem er auf dessen ehrlichen Wohlthatigkeitssinn hinwies. Hr. Siegfried Cohn betonte, es sei nothwendig, daß die Stadtverordneten-Versammlung durch eine zweite Finanzcapacität verstärkt werde, und als solche lenne er Hrn. Schweizer. Hr. Sindermann wollte, die Wähler müßten bei dem Kandidaten aus ihrer Mitte stehen bleiben und erwähnte unter Anderem die Frage der Obzregulierung, die gegen das Interesse der Abjacenten entschieden worden sei, weil sie in der Stadtverordneten-Versammlung nicht genügend vertreten waren. Da Redner auch der Pflicht einer noch unbehaupteten Strafe gedachte und mehrfach abwichste, so wurde er von dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen. Nachdem die Herren Dr. Stein und Laskow mehrere Anführungen der Vorredner widerlegt hatten, bemerkte der Vorsitzende, der Wahlbezirk umfaßte nicht einen, sondern vier Stadtbezirke, die bereits durch die Herren Dr. Geyer, Krug, Samisch, Stetter und ihn selbst aus der eigenen Mitte vertreten seien. Jedes Mitglied der gegenwärtigen Versammlung möge sich nun als Vertrauensmann betrachten und mit aller Energie für die Wahl des Hrn. Schweizer wirken. Eine versuchte Vorabstimmung ergab, daß Hr. Schweizer in dieser Versammlung unzweifelhaft die große Majorität füllt sich hatte.

= Breslau, 27. März. [Gardenenbrand.] In einer Parterre-Wohnung des Hauses Graben Nr. 20 fand gestern Abend ein Gardenenbrand statt, welcher Veranlassung zur Alarmierung der Feuerwehr durch Station Nr. 20 (im Königl. Postgebäude) kurz vor 7½ Uhr gab. Dieselbe lebte jedoch ohne in Thätigkeit zu kommen, wieder zurück, da die Gefahr bereits beseitigt war.

\* Aus dem Niedengebirge, 25. März. [In Warmbrunn] ist es den rätselhaften Mühen des Ortsvorstandes endlich gelungen, die neuen, längst erschienenen Strafenlaternen an und herbeizuhauen und in allen Theilen des freundlichen Ortes so aufzustellen, daß derselbe am Geburtstage des Königs zum ersten Male und zur großen Freude aller seiner Bewohner vollständig beleuchtet werden konnte. — Auch habe ich meinem letzten Berichte noch beizufügen, daß am Geburtstage des Königs ein großes Diner in der Galerie veranstaltet worden war, an welchem nicht bloß Herren, sondern zum ersten Male auch Damen, sowohl aus dem Adel, als auch aus dem Bürger- und Handwerkerstande in schönster Harmonie Theil nahmen. Warmbrunn, das sich von Jahr zu Jahr vergrößert und verschönert, kann es nur zum Ruhm und größten Vortheil gereichen, wenn jeder seiner Bewohner mit allem Ernst die endliche und vollständige Verbannung des Lastengastes erstrebt, der nirgends lästiger ist und empfindlicher wirkt, als gerade an diesem bedeutendsten aller Kurorten der Sudeten, als gerade am Centralpunkte des geselligen Lebens im Hochgebirge und dem Hauptauswanderungsorthe fast aller Reisenden. — Ferner kann ich meine letzte Mitteilung, daß die Bade-Anmeldungen aus dem Kriegerstande bereits eine noch nicht dagewesene Höhe erreicht, heute noch dahin ergänzen, daß auf eine Anfrage der Intendantur des V. Armeecorps: ob und wie viel kranke Soldaten in diesem Jahre freibäder gewährt werden können, Herr Cameral-Director v. Berger in Auftrage des Herrn Grafen von Neumann, Herr Cameral-Director v. Berger auf Teimine slau, pr. März 5400 Pfd. netto 153 Bancothaler Br., 152 Gld., pr. Frühjahr 147 Br., 146 Gld. Roggen pr. März 5000 Pfd. Brutto 93% Br., 92 Gld., pr. Frühjahr 89% Br., 89 Gld. Hafer slau. Oel slau, loco 24%, pr. Mai 24%, pr. Octbr. 25%. Spiritus gleichfalls, 24. Binf 500 Grl. loco a 14% 2½ Sh. — Wetter feucht. Liverpool, 26. März, Mittags. Baumwolle: 7—8000 Waller Umtas. Der Markt war in Erwartung des Berichtes aus Manchester ruhig. Middling Amerikanische 13%, middling Orleans 13%, fair Dholera 11%, good middling fair Dholera 11%, middling Dholera 10%, Bengal 8%, good fair Bengal 9, Scinde —, Omra 11%, Bernam 14%, Egyptian —. Paris, 26. März, Nachmittag 3% Uhr. Mühl pr. März 93, 00; pr. Mai-August 95, 00; pr. September-Dezember 95, 00. Mehl pr. März 72, 00; pr. Mai-Juni 73, 50. Spiritus pr. März 59, 00.

Die Gemünnung von Petroleum in Galizien hat bereits einen derartigen Aufschwung genommen, daß der Import von amerikanischem gegenwärtig vollständig aufgehört hat, da man galizisches Erzeugniß in Wien zu 14—16 fl. verkauft, zu welchem Preise die Einfuhr von amerikanischem Petroleum keine Rechnung bietet. Wie die „W. G.-B.“ vernimmt, ist die Bildung einer Petroleum-Aktion-Gesellschaft zur Ausbeutung des so wichtigen galizischen Produktes unter den Aufsicht eines gewiebten Sachverständigen imuge. Die Exportation aus Galizien leidet an sehr vielen Mängeln und wird hierin nur von jener in der Wallachei übertroffen. Gelingt es, diese Uebelstände durch Vereinigung von Capital, Intelligenz und specieller Sachkenntniß zu beseitigen, so dürfte das österreichische Petroleum bald die geübte Stelle auf dem Weltmarkt einnehmen.

—sch= Oppeln, 26. März. [Fadelzug.] Zu Ehren des heut als Pfarrer nach Constadt abgehenden seitherigen Kaplans Hrn. Heymann ward gestern Abend von dem hiesigen katholischen Gesellenverein, desses Präses der Genannte war, ein solener Fadelzug veranstaltet. Der Zug bewegte sich unter den Klängen der Musik von dem auf dem Töpfemarkt befindlichen Vereinslocal über die Pfarrgasse und den Ring nach der sogenannten Kaplanei, wohlbst nach Absingung eines Liedes Herr Buchbindemeister Belica Worte des Dankes an den Gefeierten, als den seitherigen eisigen Leiter des Vereins, richtete und ihm zuletzt ein dreimaliges Hoch brachte, in welches die verfaßte Menge lebhaft einstimmt. Herr v. Heymann erwieserte diese Ansprache, auf den Verein zum Schluß ein Hoch ausbringend. Nach Vortrag einer Musikstücke seitens der Kapelle begab sich der Zug vor die Stadt, wo die Fackeln ausgelöscht wurden. Herr Pfarrer Heymann aber erwiderte noch einmal im Vereinslocal und nahm daselbst in herlicher Ansprache von den versammelten Mitgliedern Abschied.

○ Bruthen OS., 26. März. [Bur Lageschronik.] Bei uns kann man des Wählens nicht ledig werden. In den letzten Wochen gab es der Wahls mannißche, wie Bürgermeister, Kämmerer, Gymnasial-Director, Gymnasiallehrer und so fort zu wählen. Zum Bürgermeister ist Herr Erbst, bisher in Patzklau mit gleicher Stellung beamtet, ausserorden worden und soll, wie verlaute, dieser Tage die Bestätigung höhern Orts erlangt haben. Auch die Wahlen des Gymnasial-Directors und der Lehrer haben die Bestätigungsinstanz bereits hinter sich und es war, um nun endlich mit den städtischen Wahlen vollenständig aufzuräumen, nur noch nötig, einen Kämmerer zu bestellen. Solches geschah in einer Magistratsitzung am 21. d. Mts., indem dem früheren Kämmerer und späteren Bürgermeister Manderle das jetzt genannte Amt zu überweisen einstimmig beschlossen wurde. — Der Termin der Eröffnung des Gymnasii von der Sexta bis zur Secunda ist mit Genehmigung seitens des Cultus-Ministeriums auf den 29. April d. J. angefestigt worden. Die Aufnahme-Prüfungen werden am 30. April und 1. Mai erfolgen, der Unterricht am 2. Mai beginnen. Um die Anzahl der eintretenden Schüler vorab ermessen zu können, fordert der Magistrat auf, die Anmeldungen schenkt zu bewerstelligen.

w Gleiwitz, 25. März. [Himmels-Gescheinung.] Gestern Abend 7 Minuten nach 8 Uhr hatte Herrn Gelegenheit, ein schönes Phänomen vom Bahnhofsgebäude aus zu beobachten. Dasselbe bestand in einem langen hellgrünen Streifen, der sich nicht allzu schnell in der Richtung von Nord-

Ost nach Süd-West senkte, zurücklassend am Ende eine Art Kugel von 3 Zoll Durchmesser. Nachdem der Lichtkörper 6—7 Sekunden sichtbar gewesen, verschwand er, ohne daß irgend ein Geräusch vernommen worden wäre.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6580 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen, vom 17. November 1866; unter Nr. 6581 den allerhöchsten Erlass vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militär-Rechts-Pflege ic. in den neu erworbenen Landesteilen; und unter Nr. 6582 den allerhöchsten Erlass vom 4. März 1867, betreffend die Übertragung der von den vormaligen hannoverschen Militärgerichten ausüblichen freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

## Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Uhr in Pariser Einheiten, die Temperatur der Luft nach Raumtemperatur.	Ba- rometer.	Luft- Tempe- ratur.	Wind- richtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 26. März 10 U. Ab.	329,71	+5,4	S. 2.	Heiter.
27. März 6 U. Mrg.	329,22	+4,6	S. 1.	Trübe.

Breslau, 27. März. [Wasserstand.] D. P. 16 J. 8 B. U. P. 3 J. 5 B.

## Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 26. März. Die „Wiener Abendpost“ bemerkte, indem sie die jüngsten Auskünfte der „Nordd. Allg. 3.“ über die Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen Österreichs zu Preußen reproduziert: „Gingedekt des Ernstes, mit dem auch wir an dieser Stelle den gleichen Wunsch, als den Intentionen der kaiserlich österreichischen Regierung entsprechend, zum Ausdruck brachten, dürfen wir uns angeföhlt solcher Emanationen wohl darauf beschränken, dieselben mit ungeheuchelter Befriedigung zu registrieren.“

Haag, 26. März. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde das Kriegsbudget, sowie die Reorganisation des Vertheidigungssystems mit 54 gegen 14 Stimmen bewilligt.

Paris, 26. März. Die luxemburgische Angelegenheit steht noch immer im Vordergrunde der politischen Fragen.

Die „France“ sagt: Wenn in der That Vorverhandlungen über die Abtretung Luxemburgs stattfänden, so müßten schon aus patriotischen Rücksichten die Zeitungen sich aller Conjecturen über diesen Gegenstand enthalten, welche die weiteren Schritte der Regierung compromittieren könnten. In ganz ähnlichem Sinne spricht „Pays“ sich aus.

## Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 26. März, Nachm. 3 Uhr. Die Haltung der Börse war in Folge der Baisse des Credit mobilier etwas milder. Die 3% wurde schließlich zu 68, 92½ gehandelt. Consols von Mittags 1 Uhr waren 91% gemeldet. — Schluss-Course: 3proc. Renten 68, 92%. Italien. 5proc. Rente 53, 95. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktion 410, 00. Credit-Mobil. Aktion 452, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktion 413, 75. Oesterr. Anl. von 1865 pr. opt. 328, 75. 6proc. Ver. St.-Anl. von 1882 (ungef.) 84%.

Breslau, 26. März. [Abend-Börse.] Credit-Aktion 183, 30. Nordbahn 161, 50. 1860er Loos 85, 95. 1864er Loos 79, 30. Staatsbahn 209, 70. Galizier —. Czernowitz —. Anglo-Austrian-Bank 96, 50. Steuerfreies Anlehen —.

Frankfurt a. M., 26. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluss-Course: Preuß. Kassenscheine 105%. Berliner Wechsel 105%. Hamburger Wechsel 88%. Londoner Wechsel 119%. Pariser Wechsel 94%. Wiener Wechsel 91%. Finnland. Anleihe 83%. Neue Finn. 4½% Finn. Briefe 83%. 6% Renten. Staaten-Anl. vro 1882 77%. Oesterr. Bankanteile 672. Oesterr. Credit-Aktion 187%. Darmstädter Bantactien 205. Meiningen Credit-Aktion —. Oesterr. Franz. Staats-Eisenbahn-Aktionen —. Darmstädter Bantactien 205. Oesterr. Eisbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigsburg-Bexb. 91½ 10 148 G. Magd.-Halberst. 25 15 192 B. Magd.-Leipzig —. 20 230½ B. Mainz-Ludwigsb. 71½ 8 128½ B. Mecklenburger. 31½ 3 78½ B. Neisse-Briegen 41½ 12 103 B. Niederschl. Mark. 4 91 B. Niederschl. Zwg. 39½ 39½ B. Nordr. Fr. Wilh. 4 4 85 G. Oberschl. A. 10 119½ 31½ 187½ B. dito B. 10 119½ 31½ 160½ B. dito C. 10 119½ 31½ 187½ B. Oestr. fr. St.-B. 5 5 109½ à 110 B. Oestr. südl. St.-B. 8 8 109½ à 110 B. Oppeln-Tarnow. 31½ 31½ 5 73½ G. Rheinische —. 11½ 11½ B. dito Stamm-Pr. 61½ 7 4 82½ etw. bz. Hein-Nahebahn —. 4 32½ B. Stargard-Posen. 31½ 41½ 14½ 94½ G. Thüringer. 8 8 134½ B. Warschau-Wien. 711½ 81½ 5 63½ B.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques. 5 47 B. dito Nat.-Anl. 5 55 Bz. dito Lof.-A.v. 60 4 67 à 4½ Bz. dito dito 41½ 59½ G. dito 54er Pr. A. 4 68½ u. G. dito Eisenb.-L. 68 68½ u. G. dito III. 5 102½ B. dito IV. 5 86½ G. dito IV. 4 85½ Bz. dito Poln. Sch.-Ob. 4 62½ Bz. dito A. 500 500 Fl. 4 91½ G. dito à 300 Fl. 4 90½ Bz. Kurhess. 40 Thlr. Obl. —. Baden. 35 Fl. Loose —. Amerikan. St.-Anl. 6 78½ Bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berg.-Märkische —. 41½ 98 B. dito II. 41½ —. dito IV. 41½ —. dito III. 41½ 78½ Bz. dito III. 41½ 78½ Bz. dito C. 5 100 B. dito III. 41½ 102½ B. dito IV. 41½ 96 G. dito IV. 4 85½ Bz. dito V. 4 85 Bz. Cos.-Oderb. (Wilh.). 4 —. dito III. Em. 41½ —. Gal. Ludwigsw. 5 78½ Bz. Niederschl.-Mark. 4 89½ Bz. dito conv. 4 89½ Bz. dito III. 4 98 Bz. dito IV. 4 98 Bz. Ndschl. Zweigl. L. C. 5 101 B. Oberschl. A. —. dito B. —. dito C. —. dito D. —. dito E. 31½ 80 G. dito F. 41½ 95 G. dito G. 41½ —. dito 3 242 Bz. u. G. Oest. südl. St.-B. 3 226 Bz. Rhein. St. gar. 41½ 98 G. Rhein-Nahe-B. gar. 41½ 95 Bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V. 71½ 81½ 4 10½ G. Braunschw. B. 79½ 61½ 4 116½ G. Bremer Bank. 71½ 72½ 4 111 G. Darmst. Zettelb. 8 71½ 4 95 G. Geraer Bank. 8 71½ 4 108 B. Gothaer. 7 71½ 4 98½ G. Hannoverische B. 52½ 4 82½ etw. bz. Hamb. Nordd. 78½ 9 118 G. Magd.-Halberst. 25 15 192 B. Magd.-Leipzig. 20 230½ B. Mainz-Ludwigsb. 71½ 8 128½ B. Mecklenburger. 31½ 3 78½ Bz. Magdeburger B. 58½ 51½ 4 94 G. Posener Bank. 7 61½ 4 109½ B. Preuss. Bank-A. 10½ 101½ 101½ 153 Bz. Thüringer Bank. 7 71½ 4 117½ G. Weimar. 7 61½ 4 89 B.

Berl. Hand.-Gas. 8 8 4 108 Bz. Coburg Cred.A. 8 81½ 4 87½ B. Darmstädter. 6 61½ 4 81½ etw. bz. Darmstädter. 6 61½ 4 81½ etw. bz. Dessaer. Disc. Com.-Anth. 61½ 61½ 4 102½ Bz. Genfer Cred.-A. 4 4 27½ Bz. Leipzig. 7 7 4 82½ G. Meiningen. 7 7 4 94 B. Moldauer Lds.-B. 7 7 4 19½ B. Oesterr.Cred.A. 5 41½ 72 7 14½ Bz. Schl. Bank.-Ver. 61½ 71½ 4 114½ G.

Minerva. —. I. 5 36½ B. Fbr. v. Eisenbdf. 81½ 51½ 6 117½ Bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl. 107 M. 143½ Bz. dito dito 143½ Bz. dito dito 151½ Bz. Hamburg 300 Mk. 8 T. 151½ Bz. dito dito 151½ Bz. London 1 Lst. 2 M. 6. 23½ Bz. dito dito 23½ Bz. Paris 300 Frs. 2 M. 50/24 Bz. dito dito 50/24 Bz. Wien 250 Fl. 8 T. 78½ Bz. dito dito 78½ Bz.

Berlin. 26. März. Noggen loco 78—79pf. 55½—56½ Thlr. 79—80pf. 56½—57½ Thlr. ab Bahn bez. — Mü